

„Die königl. Staatsregierung wolle nach Kräften dahin wirken, daß durch möglichst zeitige Einberufung der Landtage die provisorischen Steuererhebungen vermieden werden.“

Die jenseitige Kammer ist diesem Antrage nicht beigetreten, hat ihn vielmehr ohne Debatte einstimmig abgelehnt und zwar, wie aus den Mittheilungen zu erhellen ist, aus folgenden von jenseitigen Referenten angeführten Gründen:

„1. Weil solche und ähnliche Anträge schon früher zu wiederholten Malen, aber immer erfolglos gestellt worden sind; 2 die zur Vermeidung der provisorischen Steuerbewilligung zu ergreifenden Maßregeln, wie ich — der Referent der Ersten Kammer — sie eben angeführt habe, und zwar eine zeitigere Einberufung der Landtage und ein verändertes Verfahren bei Berathung des Budgets, selbst nach Ansicht der jenseitigen Deputation, nicht nur nicht als empfehlenswerth, sondern sogar als bedenklich erscheinen; weil 3. auch einer noch zeitigeren Einberufung der Landtage seitens der Staatsregierung nicht zugestimmt werden könnte; ferner 4. nachweislich reelle Nachtheile aus einer solchen provisorischen Steuerbewilligung für die Steuerpflichtigen noch niemals erwachsen sind und endlich 5. auch die Staatsregierung dergleichen provisorische Steuergesetze vom constitutionellen Standpunkte aus nicht für wünschenswerth erklärt.“

Es ist dazu noch bemerkt worden, daß bereits wiederholte Zusagen von Seiten der Staatsregierung gegeben worden seien, wornach durch rechtzeitige Einberufung der Landtage diesem Uebelstande nach Möglichkeit begegnet werden solle. Diese Erklärung hat die königl. Staatsregierung in der Deputation der Zweiten Kammer seiner Zeit eben auch abgegeben und es ist dieselbe auf Seite 222 des Berichts zu ersehen. Aber gerade weil die Staatsregierung diese Erklärung gab, glaubte die Deputation diesen Antrag stellen zu sollen, den auch unsere Kammer einstimmig angenommen hat. Es ist allerdings richtig, daß derartige Anträge bereits früher gestellt worden sind; die Staatsregierung ist aber nicht immer, wie gesagt worden ist, diesen Anträgen nachgekommen, sondern ist vielmehr nur insoweit diesen Anträgen nachgekommen, als es ihr angeblich möglich war. Die Staatsregierung hat seiner Zeit auch unserem Antrage nicht widersprochen und es ist deshalb allerdings nicht gut erklärlich, weshalb die Gründe, welche gegen unseren Antrag von der jenseitigen Kammer angeführt worden sind, vollständig durchschlagende sein sollen. Ihre Deputation hält sie nicht dafür; sie glaubt vielmehr, daß derartige Anträge, auch wenn sie früher gestellt worden sind, von Zeit zu Zeit der Erneuerung bedürfen, wie das ja bei anderen Gelegenheiten schon oft der Fall war. Es mag immerhin seine Schwierigkeiten haben, was ja doch auch in unserem Bericht nicht verkannt worden ist, daß eben eine übermäßig zeitige Einberufung der Landtage nicht zulässig ist; aber eine Anregung dahin zu

geben, daß sie so zeitig, als irgend möglich erfolge und namentlich soweit es im Interesse der Gründlichkeit des Budgets zulässig ist, erscheint fort wie vor der Deputation für nothwendig und sie konnte deshalb auch, nachdem sie die Gründe der jenseitigen Kammer geprüft hatte, doch nur wieder zu dem Entschlusse kommen, ihrer Kammer anzurathen, bei dem früher gefassten Beschlusse stehen zu bleiben.

Abg. Dr. Biedermann: Meine Herren! Als Antragsteller habe ich wenigstens die Verpflichtung, der Deputation zu danken, daß sie meinen Antrag nicht so leicht hin auf die Gründe oder auf das ablehnende Votum der jenseitigen Kammer hat fallen lassen. Ich muß gestehen, bei dem Vortrage dieser Gründe der Ersten Kammer bin ich sehr lebhaft erinnert worden an jenes Dichterwort, wo es heißt: „Wenn Jemand Etwas abschlägt, so mag er noch so viel Gründe anführen, der Andere hört vor Allem nur das Nein!“ Ich habe aus diesen Gründen nur herausgehört, daß die Erste Kammer nicht Lust hat, auf diesen Antrag einzugehen. Die Gründe widersprechen sich zum Theil; sie sind derart, daß sie wirklich in der Debatte einer Ausführung bedürftig hätten, wenn man ihnen ein Gewicht beilegen sollte. Ich freue mich aber, daß die Deputation gethan hat, was sie thun konnte, und hoffe, daß die Kammer bei ihrem Antrage stehen bleiben wird, wenn er auch bei dem jenseitigen Widerspruche keinen effectiven Nutzen haben wird.

Präsident Dr. Schaffrath: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt und der Herr Berichterstatter auch nicht zum Schluß zu sprechen wünscht, so frage ich die Kammer: „will sie bei ihrem früheren Beschlusse stehen bleiben?“

Gegen 9 Stimmen ist die Kammer bei ihrem früheren Beschlusse stehen geblieben.

(Vizepräsident Streit übernimmt das Präsidium.)

Vizepräsident Streit: Wir gehen über zum zweiten Gegenstand, zur Schlußberathung über den Antrag der Abgeordneten Dr. Schaffrath und Genossen, die Beibehaltung der Geschwornen bei der Reichsgesetzgebung betreffend. — Ich ersuche den Herrn Referenten, die Rednerbühne zu besteigen, und gebe ihm zunächst das Wort.

Referent Dr. Pfeiffer: Der Herr Präsident Dr. Schaffrath hat folgenden Antrag gestellt:

Die Zweite Kammer wolle beschließen:

- I. die königl. Staatsregierung zu ersuchen, bei der bevorstehenden Reichsgesetzgebung über das gerichtliche Strafverfahren auf Beibehaltung der Geschwornengerichte hinzuwirken,